

117. Beilage im Jahre 2012
zu den Sitzungsberichten des XXIX. Vorarlberger Landtages

Vorlage des Rechtsausschusses

Beilage 117 /2012

Betrifft: Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Entwurf hat im Wesentlichen folgende Ziele bzw. Inhalte:

- landesgesetzliche Umsetzung der B-VG-Novelle zur Stärkung der Rechte der Gemeinden (siehe Punkt 1.1.);
- Klarstellungen, Bereinigungen und Ergänzungen (siehe Punkt 1.2.).

1.1. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die B-VG-Novelle zur Stärkung der Rechte der Gemeinden landesgesetzlich umgesetzt werden: Nach Art. 116a Abs. 1 und 2 B-VG (neu) können sich Gemeinden zur Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. (Die Beschränkung auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sowie auf die Besorgung einzelner Aufgaben ist entfallen.) Dies soll in § 93 Abs. 1 berücksichtigt werden. Weiters sind nach Art. 116a Abs. 3 B-VG (neu) die Organe der Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, nach demokratischen Grundsätzen zu bilden. (Bislang war vorgesehen, dass den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes einzuräumen ist.) Dies soll in den §§ 50 Abs. 1 lit. b Z. 9 und 93 Abs. 3 berücksichtigt werden. Nach Art. 116b erster und zweiter Satz B-VG (neu) kann landesgesetzlich vorgesehen werden, dass Gemeinden eines Landes – auch ohne Bildung eines Gemeindeverbandes – untereinander öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über ihren jeweiligen (eigenen und übertragenen) Wirkungsbereich abschließen können. Diese Möglichkeit soll in Anspruch genommen und inhaltlich näher ausgestaltet werden (s. §§ 50 Abs. 1 lit. a Z. 11 und 97a).

Die B-VG-Novelle sieht darüber hinaus auch Regelungen betreffend die Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit von Gemeinden vor: Nach Art. 116 Abs. 6 B-VG (neu) ist die Bildung von Gemeindeverbänden auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen den betreffenden Ländern auch Landesgrenzen überschreitend möglich. Nach Art. 116b dritter Satz B-VG (neu) können Gemeinden verschiedener Länder – auch ohne Bildung eines Gemeindeverbandes – auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG untereinander Vereinbarungen über ihren jeweiligen Wirkungsbereich abschließen. In solchen Vereinbarungen sind insbesondere auch die Genehmigung der Verbandsbildung bzw. der Vereinbarung und die Aufsicht zu regeln.

Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG durch das Land würde – aufgrund der mangelnden unmittelbaren Anwendbarkeit der Vereinbarungen – weitere Änderungen des Gemeindegesetzes notwendig machen. Daneben können freilich – wie bisher – auch privatrechtliche Verträge zwischen Gemeinden (auch Landesgrenzen überschreitend) geschlossen werden, ohne dass dies einer gesetzlichen Regelung bedürfte.

1.2. Im Übrigen enthält der Entwurf einige Klarstellungen, Bereinigungen und Ergänzungen: So wird etwa klargestellt, dass die Landesregierung über Streitigkeiten von verbandsangehörigen Gemeinden mit Bescheid zu entscheiden hat (§ 96 Abs. 4); weiters wird geregelt, dass Vereinbarungen über Verwaltungsgemeinschaften von den beteiligten Gemeinden wie Verordnungen kundzumachen sind (§ 97 Abs. 3) und die Landesregierung über Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden mit Bescheid zu entscheiden hat (§ 97 Abs. 4). Im Übrigen ist eine Übergangsbestimmung für in Gemeindeverbände entsandte Vertreter von Gemeinden, die keine Gemeindevertreter oder Ersatzmitglieder von Gemeindevertretern sind, vorgesehen (§ 100 Abs. 5).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf die Bestimmungen des Art. 115 Abs. 2 (Organisation der Gemeinde) und Art. 116a Abs. 4 B-VG (Organisation der Gemeindeverbände).

3. Kosten:

Durch die vorgesehenen Änderungen wird die Bildung von Gemeindeverbänden erleichtert und die Möglichkeit von öffentlich-

rechtlichen Vereinbarungen zwischen Gemeinden geschaffen. Dadurch wird die verstärkte Zusammenarbeit der Gemeinden gefördert und eine Grundlage für Einsparungen geschaffen. Die Höhe potenzieller Einsparungen hängt allerdings von der tatsächlichen Inanspruchnahme der neu geschaffenen Möglichkeiten ab und kann derzeit nicht beziffert werden (vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen zum Gesetzesantrag des Bundesrates zur B-VG-Novelle).

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Entwurf entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 50 Abs. 1 lit. a Z. 11):

Die vorgesehenen Änderungen dienen einerseits der Klarstellung, dass (neben der Änderung) der Abschluss von Vereinbarungen betreffend Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf und sehen andererseits vor, dass auch der Abschluss und die Änderung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (vgl. § 97a) eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedürfen.

Zu Z. 2 (§ 50 Abs. 1 lit. b Z. 9):

Art. 116a Abs. 3 B-VG (neu) verlangt, dass die Organe der Gemeindeverbände, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, nach demokratischen Grundsätzen zu bilden sind. Vor diesem Hintergrund soll vorgesehen werden, dass die in die Organe des Gemeindeverbandes entsendeten Personen Gemeindevertreter oder Ersatzmitglieder von Gemeindevertretern der verbandsangehörigen Gemeinden sind, weil damit in besonderer Weise der demokratischen Legitimation Rechnung getragen wird.

Zu Z. 3 (§ 92 Abs. 1):

Die vorgesehene Änderung berücksichtigt den Umstand, dass nicht nur in den Absätzen 2 und 3 die Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde vorgesehen

ist, sondern etwa auch in den §§ 96 Abs. 4 und § 97 Abs. 4, die die Zuständigkeit der Landesregierung – im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde – vorsehen.

Zu Z. 4 (Überschrift des VII. Hauptstücks):

Aufgrund der inhaltlichen Ergänzung des VII. Hauptstücks (s. § 97a – Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Gemeinden) ist auch die Überschrift entsprechend zu ergänzen.

Zu Z. 5 (§ 93 Abs. 1):

Mit der vorgesehenen Änderung wird berücksichtigt, dass sich nach Art. 116a Abs. 1 und 2 B-VG (neu) die Gemeinden zur Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen können. (Die Beschränkung auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sowie auf die Besorgung einzelner Aufgaben ist entfallen.) Unverändert bleiben allerdings die Genehmigungsvoraussetzungen nach den lit. a und b, wonach die Bildung eines Gemeindeverbandes im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährden darf und im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen sein muss. Zu beachten ist weiters, dass eine klare Aufgabenzuweisung an den Gemeindeverband erfolgen muss; es muss zweifelsfrei feststehen, welche Aufgaben dem Gemeindeverband übertragen werden bzw. welche bei der Gemeinde verbleiben.

Zu Z. 6 (§ 93 Abs. 3):

Siehe die Ausführungen zu § 50 Abs. 1 lit. b Z. 9.

Zu Z. 7 (§ 96 Abs. 4):

Mit der vorgesehenen Änderung wird klargestellt, dass die Landesregierung über Streitigkeiten zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden mit Bescheid zu entscheiden hat. Ein solcher Bescheid kann – je nach Sachlage – ein Leistungsbescheid oder ein Feststellungsbescheid sein. (Ein rechtsgestaltender Bescheid kommt wohl nicht in Betracht.) Ein Leistungsbescheid wird etwa dann zu erlassen sein, wenn eine (ausstehende) Geldleistung einer Gemeinde Streitgegenstand ist.

Je nachdem, ob es sich um eine Angelegenheit des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt, wird die Landesregierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde oder als Oberbehörde tätig.

Zu Z. 8 (Überschrift des 2. Abschnitts):

Aufgrund der inhaltlichen Ergänzung des 2. Abschnitts (s. § 97a – Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Gemeinden) ist auch die Überschrift entsprechend zu ergänzen.

Zu Z. 9 (Überschrift des § 97):

Nachdem der zweite Abschnitt (um einen Paragraphen – § 97a – erweitert) nunmehr aus zwei Paragraphen bestehen soll, ist die Überschrift des § 97 zu ergänzen.

Zu den Z. 10, 11 und 12 (§ 97 Abs. 1, 3 und 4):

Zu § 97 Abs. 1:

Durch die vorgesehene Bestimmung wird klargestellt, dass die Gemeinden zur Besorgung all ihrer Angelegenheiten, also solche des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches sowie solche der Hoheits- und der Privatwirtschaftsverwaltung, Verwaltungsgemeinschaften bilden können. Wie im Gesetzestext ausgeführt, muss die Besorgung von Angelegenheiten durch die Verwaltungsgemeinschaft in allen Fällen zweckmäßiger und sparsamer sein als die Besorgung durch die Gemeinde selbst.

Zu § 97 Abs. 3:

Zur Erhöhung der Publizität von Verwaltungsgemeinschaften sollen Vereinbarungen über Verwaltungsgemeinschaften künftig – wie Verordnungen und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 97a – kundgemacht werden.

Zu § 97 Abs. 4:

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll die Landesregierung künftig über Streitigkeiten zwischen den an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden mit Bescheid entscheiden (s. dazu § 96 Abs. 4 bzw. § 97 Abs. 2). Dies gilt auch für bereits bestehende Verwaltungsgemeinschaften.

Zu Z. 13 (§ 97a):

Zu § 97a Abs. 1:

Mit der vorgesehenen Änderung wird Art. 116b erster Satz B-VG (neu) umgesetzt, nach dem Gemeinden eines Landes – auch ohne Bildung eines

Gemeindeverbandes – untereinander Vereinbarungen über ihren jeweiligen (eigenen und übertragenen) Wirkungsbereich abschließen können, wenn die Landesgesetzgebung dies vorsieht. Die Möglichkeit zum Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen bzw. Verträge durch die Gemeinden bleibt unberührt (z.B. auch Vereinbarungen über interkommunale Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit Betriebsansiedlungen u.dgl., die vielfach zweckmäßig sind und weiterhin forciert werden sollen – vgl. in diesem Zusammenhang auch die Begünstigungen nach § 3 des Landesumlagegesetzes und § 25 Abs. 2 des Mindestsicherungsgesetzes). Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach der vorliegenden Bestimmung können nur für Zwecke der Gemeindezusammenarbeit abgeschlossen werden; die Schaffung eigener Organe kommt nicht in Betracht. Mit behördlichen Angelegenheiten sind – wie in § 50 Abs. 1 lit. a – hoheitliche (allenfalls auch nur schlicht hoheitliche) Angelegenheiten gemeint (etwa betreffend die Abstimmung von Bebauungsplänen oder von Widmungen an der Gemeindegrenze). Vereinbarungen über Verwaltungsgemeinschaften können dagegen auch Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung zum Inhalt haben.

Zu § 97a Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 116b zweiter Satz B-VG (neu) umgesetzt, nachdem die Landesgesetzgebung auch Regelungen über die Kundmachung derartiger Vereinbarungen sowie über die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen hat.

Zu Z. 14 (§ 100 Abs. 5):

Diese Bestimmung stellt auf Vertreter von Gemeinden ab, die keine Gemeindevertreter oder Ersatzmitglieder von Gemeindevertretern sind: Sofern sie vor Inkrafttreten der aktuellen Novelle in das Organ eines Gemeindeverbandes entsendet wurden, gehören sie weiterhin rechtmäßig diesem Organ an.

Der Rechtsausschuss stellt deshalb folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gemeindegesetz, LGBI.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBI. Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 20/2004, Nr. 23/2008 und Nr. 4/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 50 Abs. 1 lit. a Z. 11 werden die Wortfolge „Vereinbarungen und deren Änderungen“ durch die Wortfolge „Abschluss und Änderung von Vereinbarungen“ und der Klammerausdruck „(§§ 93 bis 97)“ durch einen Beistrich und die Wortfolge „Abschluss und Änderung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§§ 93 bis 97a)“ ersetzt.
2. Im § 50 Abs. 1 lit. b Z. 9 wird die Wortfolge „Vertretern der Gemeinde in Organe juristischer Personen“ durch die Wortfolge „Gemeindevertretern oder von Ersatzmitgliedern von Gemeindevertretern in Organe von Gemeindeverbänden und von Vertretern der Gemeinde in Organe sonstiger juristischer Personen sowie Abberufung von diesen Funktionen“ ersetzt.
3. Im § 92 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in den Abs. 2 und 3“.
4. Die Überschrift des VII. Hauptstücks lautet:

„VII. HAUPTSTÜCK Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen“

5. Im § 93 Abs. 1 wird die Wortfolge „einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches“ durch die Wortfolge „ihrer Angelegenheiten“ ersetzt.
6. Im § 93 Abs. 3 wird das Wort „Vertretern“ durch die Wortfolge „Gemeindevertretern oder Ersatzmitgliedern von Gemeindevertretern“ ersetzt.
7. Im § 96 Abs. 4 wird nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „mit Bescheid“ eingefügt.
8. Die Überschrift des 2. Abschnitts lautet:

**„2. Abschnitt
Verwaltungsgemeinschaften und
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen“**

9. Die Überschrift des § 97 lautet:

**„§ 97
Verwaltungsgemeinschaften“**

10. Im § 97 Abs. 1 wird die Wortfolge „von Geschäften des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches“ durch die Wortfolge „ihrer Angelegenheiten“ ersetzt.

11. Im § 97 Abs. 3 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden entsprechend den für Verordnungen geltenden Vorschriften kundzumachen (§ 32) und“ eingefügt.

12. Dem § 97 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Über Streitigkeiten zwischen den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.“

13. Nach dem § 97 wird folgender § 97a eingefügt:

**„§ 97a
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Gemeinden**

(1) Gemeinden können untereinander Vereinbarungen über ihren jeweiligen Wirkungsbereich betreffend die Zusammenarbeit in behördlichen Angelegenheiten abschließen; die Bestimmungen betreffend Verwaltungsgemeinschaften sind davon unberührt.

(2) Für Vereinbarungen nach Abs. 1 gilt § 97 Abs. 3 und 4 sinngemäß.“

14. Dem § 100 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die nach den Bestimmungen vor der Novelle LGBl.Nr. xx/2012 erfolgte Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von Gemeindeverbänden bleibt gültig.“

Einstimmig angenommen in der 7. Sitzung des XXIX. Vorarlberger Landtags im Jahr 2012 am 03.10.2012.